

# Strompreise der Ersatz-/Interimsversorgung von „Nicht-Haushaltskunden“

Ersatzversorgung außerhalb der Grundversorgung, gültig für die Lieferung von elektrischer Energie an Kunden mit beruflicher, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Nutzung ab 10.000 kWh je Jahr und Abnahmestelle.



## **gültig für Kunden in der Ersatz-/Interimsversorgung ab dem 01.03.2023**

Die Stadtwerke Waren GmbH (SWW) versorgen in dem Netzgebiet, in dem sie Grundversorger lt. § 36 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist, Kunden im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung lt. § 38 Absatz 1 EnWG, wenn diese elektrische Energie für den eigenen Verbrauch in Niederspannung beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Stromliefervertrag zugeordnet werden kann. Die nachfolgenden Preise gelten für die Lieferung elektrischer Energie an oben genannte Kunden im Netzgebiet der Stadt Waren (Müritz) mit Ortsteilen Schwenzin, Warenschhof, Alt Falkenhagen, Neu Falkenhagen, Jägerhof und Rügeband.

Damit erfolgt die Stromlieferung im Rahmen dieser Ersatz-/Interimsversorgung in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch SWW und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Dieses gesetzliche Schuldverhältnis endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Kann der Bezug des Kunden nach Ablauf der drei Monate keinem bestimmten Stromliefervertrag zugeordnet werden oder es wurde bis dahin keine anderweitige Vereinbarung getroffen, schließt sich an die Ersatzversorgung nahtlos eine Interimsversorgung zu oben genannten Grundsätzen an. Für die Interimsversorgung in der Niederspannung gilt eine Kündigungsfrist von 14 Tagen. Ein Anspruch auf Interimsversorgung besteht nicht.

Erfolgt die vertragslose Entnahme von Energie aus der Mittelspannungsebene, besteht für SWW keine Pflicht zur Ersatzversorgung. Wird dennoch elektrische Energie für den eigenen Verbrauch in Mittelspannung bezogen, der den SWW in ihrer Rolle als Grundversorger durch den Netzbetreiber zugeordnet wird, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, beliefert SWW den Kunden im Rahmen der Interimsversorgung für eine Dauer von längstens 14 Tagen ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Ein Anspruch auf Interimsversorgung besteht nicht.

Der zu zahlende Gesamtpreis für die Ersatz-/Interimsversorgung von „Nicht-Haushaltskunden“ je Abnahmestelle setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Grund- und Arbeitspreis für die gelieferte elektrische Energie - reine Energielieferung (Ziffer 1)
- Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb (Ziffer 2)
- Entgelte für Umlagen und Aufschläge aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien (Ziffer 3)
- Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen (Ziffer 4)

### 1. Grund- und Arbeitspreis für die gelieferte elektrische Energie - reine Energielieferung:

Ersatz-/Interimsversorgung von "Nicht-Haushaltskunden" ab 01.03.2023		
Abnahmestelle, ausgestattet mit Zählerart:	Arbeitspreis [Cent/kWh] netto	Grundpreis (Berechnung erfolgt zeitaufteilig) [Euro] netto
konventioneller Zähler (kME), moderne Messeinrichtung (mME)	25,08	30,00 je Jahr
intelligentes Messsystem (iMSys), konventioneller Zähler mit registrierender Leistungsmessung (RLM)	25,08	336,00 je Jahr

### 2. Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb

Die Entgelte für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber bzw. grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Entgelten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ändern sich die jeweils vorgenannten veröffentlichten Entgelte, so ändert sich das jeweilige von SWW in Rechnung gestellte Entgelt entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung der in Satz 1 genannten Entgelte ihre Wirkung entfaltet.

### 3. Entgelte für Umlagen und Aufschläge aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Die Beträge, die SWW jeweils für die EEG-Umlage, den KWKG-Aufschlag, die Offshore-Umlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 18 AbLaV und die § 19 StromNEV-Umlage aufgrund der Belieferung des Kunden als Letztverbraucher an die jeweils zuständigen Netzbetreiber zu zahlen hat, zahlt der Kunde als zusätzliche Entgelte. Erhöhen bzw. verringern sich nach Vertragsschluss die aufgrund einer Belieferung des Kunden als Letztverbraucher von SWW jeweils zu zahlenden Beträge gemäß Satz 1 dieses Absatzes, so erhöht bzw. verringert sich das vom Kunden für die jeweilige Umlage oder den Aufschlag zu zahlende Entgelt in nominal gleichem Umfang. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung bzw. Verringerung der von SWW jeweils gemäß Satz 1 dieses Absatzes zu zahlenden Beträge ihre Wirkung entfaltet.

#### 4. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

Alle in dieser Preisregelung genannten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Sie werden zuzüglich der jeweils gültigen Konzessionsabgabe, der gesetzlich gültigen Stromsteuer und der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) in Rechnung gestellt. Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, nimmt die Stadtwerke Waren GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

Preisveränderungen werden schriftlich bekannt gegeben.

Für Abnahmestellen mit kME und mME erfolgt die Abrechnung für den Gesamtzeitraum der Ersatzversorgung für die Interimsversorgung einmal jährlich. Auf die Abrechnung werden für die vorgenannte Abnahmestelle monatlich Abschläge gezahlt, die mit der Forderung aus der Abrechnung verrechnet werden. Für Abnahmestellen mit iMSys und RLM erfolgt die Abrechnung monatlich. Der Jahresgrundpreis gilt für 365 Tage. Bei der Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils als Gesamtrechnung über alle Bestandteile des Gesamtpreises (siehe vorstehende Ziffern 1 bis 4).

#### **Kassen- und Geschäftszeiten in der Ernst-Alban-Str. 2, 17192 Waren (Müritz)**

Montag - Mittwoch	06.45	-	15.30 Uhr
Donnerstag	06.45	-	17.00 Uhr
Freitag	06.45	-	12.45 Uhr

Telefon: 03991 / 185 – 0

Internet: [www.stadtwerke-waren.de](http://www.stadtwerke-waren.de)

E-Mail: [kundenservice@stadtwerke-waren.de](mailto:kundenservice@stadtwerke-waren.de)